

## **Rückrufaktion – die unterschätzte Gefahr**

von Marc Latza

Immer mal wieder lesen und hören wir von Rückrufaktionen großer Firmen.

Sei es mit der „Diesel-Gate“ begründet und VW oder BMW betreffend, oder rostende Schrauben in Tesla-Modellen.

Allein im ersten Quartal dieses Jahres gab es knapp 20 Rückrufe zu Lebensmitteln in Deutschland.

Was kaum ein Firmeninhaber weiß: Er kann keine Rückrufaktion steuern ! Rückrufaktionen werden durch Dritte einfach veranlasst !

Eine Rückrufaktion ist eine aktive Maßnahme von Unternehmen (Herstellern sowie Händlern) zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden durch fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen.

Produkte werden meistens dann zurückgerufen, wenn nach Einschätzung des Herstellers oder eines offiziellen Dritten (z.B. das jeweils zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit oder für die Sicherheit von Kraftfahrzeugen) durch Mängel oder Fehlfunktionen des Produktes ein über das akzeptable Maß hinaus deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Verbraucher/Anwender oder Sachen in dessen Umfeld zu Schaden kommen können.

### **Das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung**

Führt ein Endgerätehersteller eine Rückrufaktion durch, weil von dem Endprodukt infolge eines mangelhaften Zuliefererteils Gefahren ausgehen, so erfüllt er damit nicht nur seine eigene Gefahrabwehrpflicht, sondern zugleich eine Gefahrabwehrpflicht des Zulieferers.

Die produkthaftungsrechtliche Gefahrabwehrpflicht trifft jede an dem Endprodukt beteiligte Firma und das wird in der Praxis oft verkannt.

Der Endgerätehersteller wird im nächsten Schritt den Zuliefererbetrieb mit einem Kostenerstattungsanspruch konfrontieren.

Die rechtliche Grundlage für diese Maßnahmen ist seit Mai 2004 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), in dem die Regeln für die Fehlerbeseitigung festgelegt sind.

### **Wie beginnt ein Rückruf ?**

Am Beispiel einer Rückaktion für ein Kraftfahrzeug lässt sich dies am besten aufzeigen.

**Meldepflicht:** Sobald ein Autohersteller Kenntnis von einer Gefährdung durch sein Fahrzeug erlangt, ist er per Gesetz zur Information des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) verpflichtet.  
Im Lebensmittelbereich ist es das Bundesamt für Ernährung und Landwirtschaft und für die Sicherheit von Spielzeugen zeichnet sich das Bundesamt für Soziales als verantwortlich.

**Art des Rückrufes:** Man unterscheidet zwischen einem freiwilligen und dem angeordneten Rückruf.  
Selbst wenn ein Hersteller einen freiwilligen Rückruf startet, prüft das jeweilige zuständige Bundesamt (die Meldepflicht besteht bei beiden Rückrufarten !), ob eventuell eine ernste Gefährdung vorliegt.  
Davon ist dann die Rede, wenn die Gefährdung plötzlich oder unvorhersehbar auftritt und unabwendbar ist wie beispielsweise bei einem Komplettausfall von Lenkung oder Bremsen.  
Beim Vorliegen einer ernsten Gefährdung werden die Nachbesserungen vom Bundesamt überwacht.

## **Versicherungsschutz ist möglich, sinnvoll, aber teuer**

Über den jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer kann -abhängig vom individuellen Risiko- eine Rückrufkostenversicherung abgeschlossen werden.

In Frage kommen grundsätzlich alle Hersteller, Zulieferer, Händler und sogar Importeure von Erzeugnissen, die einem potentiellen Rückrufisiko unterliegen, in dem ein gewisses Personenschadenrisiko von dem Produkt ausgehen kann.

Dies kann sehr schnell der Fall sein und ist nicht immer so offensichtlich wie nicht funktionierende Bremsen. Spielzeuge, die von Kleinkinder verschluckt werden können oder Farben (in Kleidung, in Lebensmitteln, Möbeln, Kosmetika oder auf Spielzeugen), die krank machen.

Bei einer Rückrufkostenversicherung handelt es sich um eine reine Kostenabsicherung. Die Personen- und Sachschadenrisiken sind und bleiben über die Betriebshaftpflicht versichert.

Bei Abschluss einer Rückrufkostenversicherung gilt es auch das gesamte Haftpflichtpaket auf Aktualität zu prüfen und auf einander abzustimmen. Besteht eine erweiterte Produkthaftpflicht und sind alle erforderlichen Bausteine (4.2. – 4.6.) auch berücksichtigt ?

Eine Beratung sollte hier durch Profis erfolgen, da die privatrechtliche Verpflichtung zum Rückruf sich aus der deliktischen Verkehrssicherungspflicht im Rahmen des § 823 Absatz 1 BGB (siehe auch Produzentenhaftung) sowie aus dem Produktsicherheitsgesetz ergibt. Ferner sind die Firmen bei Abschluss einer Rückrufkostendeckung angehalten, schon bei Versicherungsbeginn (!) konkrete Maßnahmenplanungen für einen möglichen Rückruf vorzuhalten.